



HESSISCHER LANDTAG

10. 09. 2024

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Pascal Schleich (AfD), Lothar Mulch (AfD),
Andreas Lobenstein (AfD) und Jochen K. Roos (AfD) vom 19.03.2024**

Rücksichtnahme auf religiöse Gebräuche an hessischen Schulen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Presseberichterstattung wurde an einer Gesamtschule nahe Frankfurt den Schülern einer Klasse aus Rücksicht auf ihre muslimischen Mitschüler von zwei Lehrkräften untersagt, während des Ramadans im Unterricht Getränke zu sich zu nehmen. Die betreffenden Schüler sind zwischen 10 und 11 Jahre alt. Das Fastengebot gilt auch für sehr religiöse Muslime erst ab Erreichen des 14. Lebensjahrs.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Fall konnte im Rahmen einer Abfrage bei den Schulleitungen an Gesamtschulen in den Aufsichtsbereichen der Staatlichen Schulämter für die Stadt Frankfurt am Main, den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main, den Hochtaunuskreis und Wetteraukreis, den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis sowie für den Main-Kinzig-Kreis nicht verifiziert werden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Ist der hessischen Landesregierung bekannt, ob es seit 2015 Vorfälle gab, bei denen hessischen Schülern das Trinken im Unterricht untersagt wurde, um Rücksicht auf das Fasten muslimischer Mitschüler zu nehmen?
Wenn ja: Bitte konkret die Schule und die jeweilige Jahrgangsstufe auflisten, in der es zu einem solchen Vorfall gekommen ist.

Nein, es sind keine Vorfälle dieser Art bekannt.

- Frage 2 Darf eine Lehrkraft mit dem Argument der Rücksichtnahme auf fastende Muslime anderen Schülern das Trinken im Unterricht untersagen? Die Antwort bitte begründen.

Die Schulkonferenz entscheidet über Schulordnungen, die den geordneten Ablauf des Schulbetriebs regeln. Vom Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule kann auch ein grundsätzliches Verbot des Trinkens während des Unterrichts umfasst sein. Allerdings müssen einzelfallbezogene Ausnahmen – beispielsweise aus medizinischen Gründen oder bei hohen Temperaturen in den Klassenräumen – möglich sein. Religiös-weltanschauliche Überzeugungen dürfen bei einem etwaigen Verbot des Trinkens während des Unterrichts keine Rolle spielen.

- Frage 3 Darf eine Lehrkraft im Rahmen eines pädagogischen Experiments von ihren Schülern die Einhaltung von religiös motivierten Fastenregeln im Unterricht verlangen? Die Antwort bitte insbesondere vor dem Hintergrund der dazu nötigen pädagogischen Ausgestaltung begründen.

Der Begriff des „pädagogischen Experiments“ ist unscharf. Als Unterrichtsmethode ist alles auszuschließen, was die gesundheitliche Unversehrtheit des Kindes im Rahmen des Unterrichts beeinträchtigen könnte, da die Schule nach § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- Frage 4 Existieren seitens des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen landesweite Richtlinien oder Empfehlungen für Schulen in Hessen zum Umgang mit religiösen Praktiken und Festen? Wir bitten um Auflistung nebst Abdruck (bzw. Verlinkung) zu den jeweiligen Informationen. Wenn keine derartigen Richtlinien oder Empfehlungen existieren: Warum existieren diese nicht? Die Antwort bitte begründen.
- Frage 5 In Bezugnahme auf Frage 4: Wenn seitens des Kultusministeriums keine landesweiten Richtlinien oder Empfehlungen für Schulen in Hessen zum Umgang mit religiösen Festen und Praktiken existieren: Plant die Landesregierung in Reaktion auf solche wie in der Vorbemerkung geschilderten Vorfälle spezifische Leitlinien oder Fortbildungen für Lehrkräfte zu entwickeln? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen kann und darf in innerreligiösen Abwägungen von individuellen Verpflichtungen zur Einhaltung und Auslegung von Geboten und ihrer Umsetzung im Alltag keine Regelungen treffen oder Empfehlungen abgeben. Empfehlungen zum Umgang mit religiösen Praktiken und Festen gegenüber den Schülerinnen und Schülern obliegen den Religionsgemeinschaften. Auf deren religiöse Feiern nehmen die folgenden schulischen Regelungen Rücksicht:

- § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) regelt die Möglichkeiten der Befreiung vom Unterricht aus religiösen Gründen.
- Der Erlass Religionsunterricht vom 15.04.2020 (ABl. S. 127) regelt die Teilnahme an Gottesdiensten.

Um Lehrkräfte und Schulleitungen beim souveränen Umgang mit religiösen Praktiken und Festen zu unterstützen, stehen zudem verschiedene Fortbildungsangebote zum Umgang mit Interreligiosität zur Verfügung. Des Weiteren stehen den Schulleitungen bei konkreten Fragen zum Umgang mit religiösen Praktiken und Festen die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten der Staatlichen Schulämter zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

- Frage 6 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Religionsfreiheit, insbesondere auch die sogenannte „negative Religionsfreiheit“ und das Wohlbefinden aller Schüler während religiöser Fastenzeiten zu gewährleisten?

Artikel 4 des Grundgesetzes gewährleistet die Glaubensfreiheit, bei der zwischen positiver und negativer Freiheit unterschieden wird. Die negative Glaubensfreiheit schützt, vereinfacht ausgedrückt, die Entscheidungen, keiner Religion anzugehören und keine Religion zu praktizieren, und damit die Freiheit von religiöser Bestimmung.

Nach § 86 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) haben Lehrkräfte daher vor dem Hintergrund der christlich-abendländischen Tradition Hessens, des Humanismus und der kulturellen und religiösen Vielfalt der hier lebenden Menschen sowie zur Gewährleistung der Grundsätze für die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, das objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Zugleich ist das Toleranzgebot zu beachten. Art. 56 Abs. 3 der Hessischen Verfassung gibt vor, dass in jedem Fach von der Lehrkraft auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen ist und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen sind. Schülerinnen und Schüler, die keinem Glauben angehören, werden in diesem Kontext nicht anders behandelt als Schülerinnen und Schüler, die einem religiösen Bekenntnis angehören. Über diese Regelungen hinaus sind keine konkreten Maßnahmen erforderlich.

- Frage 7 Gerade im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren des religiös motivierten Fastens während des Ramadans für Heranwachsende: Wie stellt die Landesregierung in ihrem Hoheitsbereich Gesundheit und Wohlergehen der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicher?

Nach § 3 Abs. 10 HSchG arbeitet die Schule mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirkliche Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird.

Frage 8 Darf eine Lehrkraft in Hessen grundsätzlich das Trinken während des Unterrichts (mit Ausnahme des Sportunterrichts) untersagen? Die Antwort bitte begründen.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Wiesbaden, 3. September 2024

Armin Schwarz